

## 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine

vom 15. Dezember 1997 (alt)	11. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p><b>§ 6</b></p> <p>Integrationsrat</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Integrationsrat</p>	
<p><b>1. Für das Gebiet der Stadt Rheine wird mit Zulassung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2004 anstelle des bisher gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO freiwillig gebildeten Ausländerbeirates ein kommunaler Integrationsrat eingerichtet.</b></p>	<p>1. Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO.</p>	<p>Durch das vom Landtag am 24. Juni 2009 beschlossene Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation sind bzw. können in Kommunen Integrationsräte oder Integrationsausschüsse gebildet werden; die Zulassung des Innenministeriums vom 1.6.04 ist damit hinfällig. Abs. 1 (neu) entspricht der Musterhauptsatzung des StGB NW.</p>
<p><b>2. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber(innen) gewählt werden.</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Größe des Integrationsrates und die Zusammensetzung sind im neuen Abs. 1 geregelt. Die Dauer der Wahlzeit und die Modalitäten ergeben sich aus § 27 Abs. 2 Satz 1 GO.</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p><b>Für Einzelbewerber(innen) werden persönliche Vertreter(innen) gewählt. Für die nach Listen gewählten Vertreter(innen) erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der nicht zum Zuge gekommenen Bewerber(innen).</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Eine Vertretungsregelung im Integrationsrat ist gem. § 27 Abs. 11 i. V. m. § 45 KWahlG nicht zulässig. Eine Nachbesetzung nach der Reserveliste kommt ebenso wie im Stadtrat nur in Frage, wenn Bewerber/innen ausscheiden. Sitze ausgeschiedener Einzelbewerber/innen bleiben unbesetzt.</p>
<p>3. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch <b>die/den Wahlleiter(in)</b> festgesetzt.</p>	<p>2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch <b>den Rat</b> festgesetzt.</p>	<p>Laut Musterhauptsatzung des StGB NW ist der Rat für die Festsetzung des Wahltages vorgesehen.</p>
<p>4. <b>Über § 27 Abs. 3 und 4 GO hinausgehend sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt, sofern sie sich bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Wahlberechtigung ist umfassend im § 27 Abs. 3 GO geregelt und beinhaltet den im § 6 Abs. 4 (alt) der Hauptsatzung genannten Personenkreis.</p>
<p><b>Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 5 GO.</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Auch die Wählbarkeit ist im § 27 Abs. 5 GO verbindlich geregelt.</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<b>5. Abweichend von § 27 Abs. 11 GO ist die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben.</b>	entfällt	§ 27 Abs. 11 GO schreibt die Anwendung des § 26 KWahlG (Zulassung der Briefwahl) verbindlich vor.
<b>6. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine 2 Stellvertreter(innen) werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.</b>	entfällt	§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO regelt in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des Integrationsrates die Wahl der/s Vorsitzenden und der Stellvertreter(innen) ganz detailliert.
<b>7. Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die im § 27 Abs. 7 GO aufgezählten Vorschriften.</b>	entfällt	§ 27 Abs. 7 GO beinhaltet eine abschließende Regelung und muss in der Hauptsatzung (nachgeordnetes Recht) nicht wiederholt werden.
<b>8. Die Befugnisse des Integrationsrates ergeben sich aus § 27 Abs. 8 und 9 GO und können durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine konkretisiert werden.</b>	entfällt	Die Aufgaben und Befugnisse des Integrationsrates sind im § 27 Abs. 8 und 9 GO geregelt. Eine Konkretisierung durch den Rat der Stadt Rheine ist weder nach der GO noch nach der Musterhauptsatzung vorgesehen. Der Innenminister NRW hat mit seiner Antwort vom 31. Juli 2009 auf eine „Kleine Anfrage“ nochmals darauf hingewiesen, dass

<b>vom 15. Dezember 1997 (alt)</b>	<b>10. Änderungssatzung (neu)</b>	<b>Anmerkungen</b>
		trotz der Änderung des § 27 GO sowohl der Integrationsrat als auch der Integrationsausschuss lediglich Beratungskompetenz haben.
9. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	3. der bisherige Abs. 9 wird Abs. 3.	Diese Regelung entspricht auch dem Vorschlag aus der Musterhauptsatzung des StGB NW.
<b>10. Das Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.</b>	entfällt	§ 27 Abs. 7 letzter Satz GO sichert dem Integrationsrat die Regelung seiner inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung gesetzlich zu.